

AZ 24.30 Nr. 24.30-01-01-V20/3.1

An die
Evang. Pfarrämter über die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und-beamte für die Jahre 2015 und 2016

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 12.12.2013, AZ 24.30 Nr. 364/3.1-

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 (Abl. 57, S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 (Amtsblatt 65, S. 669) werden die Dienstbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst rückwirkend zum 1. März 2015 sowie zum 1. März 2016 und die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im sonstigen unständigen Dienst sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im ständigen Dienst jeweils zum 1. November 2015 und 2016 – entsprechend den im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) vom 16. Juli 2015 (GBl. S. 663).

I. Anwärterbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. März 2015 um 30 Euro sowie der Familienzuschlag für Anwärter um 1,9 v.H. erhöht (Anlage 1).

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 1. März 2016 um weitere 30 Euro sowie der Familienzuschlag für Anwärter um 2,1 v.H. (Anlage 4).

II. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst, im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung

Zum 1. November 2015 erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 1,9 v.H.

(Anlage 2).

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 2/3 abgedruckt.

Zum 1. November 2016 erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um weitere 2,1 v.H.

(Anlage 5).

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 5/3 abgedruckt.

III. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und-beamten

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) erhöhen sich die Grundgehälter, Amts- und Strukturzulagen und der Familienzuschlag

im Jahr 2015 wie folgt: (Anlage 3)

- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 mit Wirkung vom 1. März 2015 um 1,9 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 um 1,9 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 12 und darüber mit Wirkung vom 1. November 2015 um 1,9 v.H.

und im Jahr 2016 wie folgt: (Anlage 6)

- Grundgehalt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,1 v.H. jedoch mindestens um einen Vomhundertsatz, der einer Erhöhung um 75 Euro monatlich entspricht abzüglich des Verminderungsbetrags nach § 17 LBesGBW, Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 2,1 v.H.
- Grundgehalt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 um 2,1 v.H. jedoch mindestens um einen Vomhundertsatz, der einer Erhöhung um 75 Euro monatlich entspricht abzüglich des Verminderungsbetrags nach § 17 LBesGBW, Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 2,1 v.H.

- Grundgehalt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 12 und darüber mit Wirkung vom 1. November 2016 um 2,1 v.H. jedoch mindestens um einen Vomhundertsatz, der einer Erhöhung um 75 Euro monatlich entspricht abzüglich des Verminderungsbetrags nach § 17 LBesGBW, Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 2,1 v.H.

IV. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden mit Wirkung vom 1. November 2015 linear um 1,9 v.H. und mit Wirkung vom 1. November 2016 um 2,1 v.H. erhöht.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung wie bislang erhalten.

Durchführung

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen